

Verweigerung der Blutgruppenuntersuchung im Vaterschaftsfeststellungsprozess durch sorgeberechtigte Mutter

— § 372a ZPO, § 1666 BGB

Ein teilweiser Entzug des Sorgerechts in Form des Ausschlusses der gesetzlichen Vertretung der Kinder im Abstammungsprozess ist nicht erforderlich, wenn sich die allein sorgeberechtigte Mutter unberechtigt weigert, dass ihre Kinder im Vaterschaftsfeststellungsprozess an einer gerichtlich angeordneten serologischen Blutgruppenuntersuchung mitwirken. Für den Fall, dass ein (vermeintliches) Weigerungsrecht ausgeübt wird, verweist § 372a Abs. 2 ZPO vielmehr auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 386 bis 390 ZPO; danach findet ein Zwischenstreit über die Rechtmäßigkeit der Weigerung statt.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.10.2006 – 2 UF 197/06 (AG Karlsruhe)

Aus den Gründen: ... II. Die Beschwerden der Mutter und des Jugendamtes sind zulässig und in der Sache begründet. Denn eine Entziehung des Sorgerechts der Mutter hinsichtlich der Vertretung der Kinder im Verfahren wegen Anfechtung der Vaterschaft ist nicht erforderlich. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben.

1. Die Beschwerden der Beteiligten sind zulässig.

Die vom AG ersichtlich als Zwischenentscheidung im Rahmen des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens ausgesprochene teilweise Entziehung der elterlichen Sorge stellt der Sache nach eine Endentscheidung im Rahmen eines – aus Anlass des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens – von Amts wegen (konkludent) eingeleiteten Sorgerechtsverfahrens dar. Damit ist das Verfahren vorliegend als befristetes Beschwerdeverfahren nach § 621e Abs. 1 ZPO zu behandeln. Soweit die Mutter und das Jugendamt ihre Beschwerdeschrift jeweils – entgegen § 621e Abs. 3 S. 1 ZPO – beim AG eingereicht haben, ist dies nicht zu beanstanden. Denn nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung konnte die Beschwerde auch beim Ausgangsgericht eingelegt werden, da für die Beteiligten des Sorgerechtsverfahrens der Anschein erweckt wurde, dass durch das AG im Rahmen des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens eine Zwischenentscheidung getroffen worden ist. Zudem sind die Beschwerdeschriften noch innerhalb der Monatsfrist der §§ 621e Abs. 2 S. 2, 517 ZPO beim OLG eingegangen. Das Verfahren war sodann in das richtige Verfahren überzuleiten (vgl. *Zöller/Gummer/Heßler*, ZPO, 25. Aufl., vor § 511 Rn 33).

2. Die Beschwerden sind auch begründet.

Die Mutter, die nach der Scheidung von W alleinige Inhaberin des Sorgerechts und damit grundsätzlich zur Vertretung der Kinder befugt ist, kann die Kinder in einem vom vermeintlich biologischen Vater angestrebten Abstammungsprozess wirksam vertreten. Sie ist nicht kraft Gesetzes an der Vertretung gehindert. Denn ein Fall des § 1629 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. § 1795 BGB liegt nicht vor. Die Mutter ist daher auch befugt, eine Weigerung nach § 372a ZPO in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auszusprechen.

Ihr kann die Vertretung nicht nach §§ 1629 Abs. 2 S. 3 Hs. 1, 1796 BGB entzogen werden mit der Begründung, dass zwischen ihren Interessen und denen der Kinder ein erheblicher Gegensatz besteht. Denn nach § 1629 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BGB gilt die Möglichkeit der Entziehung der Vertretung wegen eines Interessengegensatzes nicht für Klagen auf Feststellung der Vaterschaft. Die Anfechtungsklage des biologischen Vaters gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB beinhaltet im Falle des Obsiegens stets zugleich die Feststellung seiner Vaterschaft, § 640h Abs. 2 ZPO. Eine Ergänzungspflegerbestellung für den Fall der Feststellung der Vaterschaft i.S.d. § 1592 Nr. 3, 1600d BGB lässt der eindeutige Wortlaut des § 1629 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BGB damit nicht zu (*Staudinger/Peschel-Gutzeit*, BGB, 13. Bearb. 2002, § 1629 Rn 95). Aus den Gesetzesmaterialien zu § 1629 Abs. 2 S. 3 BGB ergibt sich, dass ein Ausschluss des Vertretungsrechts nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 1666 BGB, d.h. bei einer Kindeswohlgefährdung, erfolgen soll (BT-Drucks 13/892, 34).

Die Voraussetzungen für einen teilweisen Ausschluss des Vertretungsrechts nach § 1666 BGB sind hier jedoch nicht erfüllt. Eine teilweise Entziehung des Sorgerechts in Form des Ausschlusses der gesetzlichen Vertretung der Kinder im Abstammungsprozess (und damit des Entzugs der Entscheidung über das Weigerungsrecht nach § 372a ZPO, die die Kinder

auf Grund ihres Alters noch nicht selbst ausüben können) ist nämlich nicht erforderlich. Denn der nach Auffassung des Senats unberechtigten Weigerung der Mutter, die Kinder der angeordneten Blutuntersuchung zu unterziehen, kann bereits auf andere Weise, nämlich im Verfahren über die Berechtigung der Weigerung, wirksam begegnet werden: Da kein Weigerungsgrund i.S.d. § 372a ZPO geltend gemacht wird, bedarf es nicht der Ausübung der Entscheidung über die Geltendmachung eines solchen Grundes durch einen Dritten. Nach § 372a Abs. 1 ZPO hat jede Person die zur Feststellung der Abstammung erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung, zu dulden, soweit die Untersuchung eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht und dem zu Untersuchenden nach der Art der Untersuchung, nach den Folgen ihres Ergebnisses für ihn oder für bestimmte Angehörige und ohne Nachteil für seine Gesundheit zugemutet werden kann. Für den Fall, dass ein Weigerungsrecht (wie vorliegend) ausgeübt wird, verweist § 372a Abs. 2 ZPO auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 386 bis 390 ZPO. Danach findet ein Zwischenstreit über die Rechtmäßigkeit der Weigerung statt. Die Weigerungsgründe sind damit in § 372a Abs. 1 ZPO abschließend geregelt, der Verweis auf die Vorschriften der §§ 386 ff. ZPO betrifft nur den weiteren verfahrensrechtlichen Ablauf im Falle einer Weigerung; er gibt kein Zeugnisverweigerungsrecht als weiteren Weigerungsgrund.

Die Mutter führt zur Begründung ihrer Weigerung, den Kindern Blutproben entnehmen zu lassen, keine Gründe an, die zu einer Weigerung gem. § 372a Abs. 1 ZPO berechtigen. Weder befürchtet sie gesundheitliche Folgen für die Kinder noch nachteilige Folgen des Ergebnisses der Untersuchungen, nämlich der Feststellung, dass M M der leibliche Vater der Kinder ist. Sie befürchtet vielmehr, dass M M im Falle der Feststellung seiner Vaterschaft auch Rechte, insbesondere auf Umgang mit den Kindern, geltend machen wird und dies für das Wohl der Kinder abträglich sein wird. Darauf kann eine Weigerung gem. § 372a ZPO jedoch nicht gestützt werden. Unter Berücksichtigung des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleitenden natürlichen Rechts der Kinder, ihre eigene Abstammung zu erfahren (BVerfG FamRZ 1997, 869), handelt es sich vielmehr um Umstände, die im Rahmen eines Umgangs- oder Sorgerechtsverfahrens zu berücksichtigen sind. Andernfalls würde das bei Feststellung der Vaterschaft grundsätzlich bestehende Umgangsrecht des Vaters mit den Kindern sowie das Recht der Kinder auf Umgang mit dem Vater bis zu deren Volljährigkeit vereitelt, was mit der auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder hervorgehobenen Bedeutung der Beziehungen zwischen einem Elternteil und seinem Kind unvereinbar ist (vgl. u.a. EGMR v. 19.6.2003 – Beschwerde Nr. 46165/99 in Sachen Nekvedavicius gg. BRD, Kurzwiedergabe unter Anm. d. Redaktion FamRZ 2004, 1168).

Sollte die Mutter weiterhin an der Weigerung der Blutuntersuchung festhalten, wird das AG über die (nach Auffassung des Senats unberechtigte) Weigerung gem. §§ 372a, 387 ZPO durch Zwischenurteil zu entscheiden haben. Nach einer

rechtskräftigen Feststellung des Fehlens eines Weigerungsrechts kann das AG dann gem. § 372a Abs. 2 S. 2 ZPO ggf. die angeordnete Blutuntersuchung bei den Kindern mit Zwang durchsetzen. Sollte es die Mutter so weit kommen lassen, wird ihre Erziehungseignung zu überprüfen sein (§ 1666 BGB).

Mitgeteilt vom 2. Zivilsenat – Senat für Familiensachen –
des OLG Karlsruhe